

Stuttgart, 15.10.2020

Richtlinien zur Förderung des Ausbaus der Photovoltaiknutzung (Solaroffensive)

Beschlussvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Ausschuss für Klima und Umwelt	Beschlussfassung	öffentlich	16.10.2020

Beschlussantrag

1. Zur Förderung des Ausbaus der Photovoltaiknutzung wird für die Jahre 2020 bis 2023 eine Fördersumme in Höhe von insgesamt 15,875 Mio. Euro zur Verfügung gestellt, die nach den in Anlage 1 abgedruckten „Richtlinien der Landeshauptstadt Stuttgart zur Förderung des Ausbaus der Photovoltaiknutzung (Solaroffensive)“ vergeben wird.
2. Die Förderrichtlinien der Solaroffensive werden nach Anlage 1 beschlossen.
3. Die Richtlinien treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Stuttgart in Kraft und gelten für alle Anträge, die ab diesem Zeitpunkt beim Amt für Umweltschutz eingehen.
4. Die Solaroffensive mit einem Gesamtfördervolumen von 15,875 Mio. EUR wird aus der Davon-Position Klimaschutzfonds finanziert für die Maßnahme A 3.4 des Aktionsprogramms Klimaschutz „Weltklima in Not – Stuttgart handelt“ (GRDrs 975/2019). Die Deckung erfolgt im Teilhaushalt – Amt für Umweltschutz, wie im Kapitel Finanzielle Auswirkungen dargestellt.“
5. Die Durchführung des Förderprogramms wird vorbehaltlich der Finanzierung in den Folgejahren fortgesetzt.
6. Der Vollzug der Richtlinien zur Förderung des Ausbaus der Photovoltaiknutzung erfolgt durch das Amt für Umweltschutz.

Kurzfassung der Begründung

Dem Gebäudesektor kommt bei der Erreichung der städtischen Klimaschutzziele eine besonders wichtige Rolle zu. Neben einer Reduzierung des Energieverbrauchs ist dabei die bestmögliche Nutzung des lokalen Potenzials an erneuerbaren Energien notwendig. Mit einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) können diese in Stuttgart oft begrenzten Potenziale besonders effizient gehoben werden. Das Aktionsprogramm Klimaschutz „Weltklima in Not – Stuttgart handelt“ (GRDRs 975/2019) hat dies unter der Bezeichnung „Solaroffensive“ mit Maßnahme A 3.4 aufgegriffen und sieht die Entwicklung eines Förderprogramms für Solarenergienutzung in Verbindung mit Speichersystemen und Förderung der E-Mobilität vor. Auf Basis dieses Beschlusses hat die Verwaltung Förderrichtlinien erarbeitet.

I) Rahmenbedingungen und Fördersystematik

Die ausführende Stelle des Förderprogramms ist die Energieabteilung im Amt für Umweltschutz. Gefördert werden alle Gebäudeeigentümer von Wohn- und Nichtwohngebäuden (z. B. Privatpersonen, Eigentümergemeinschaften, juristische Personen, Vereine und Beteiligungen der Landeshauptstadt Stuttgart, des Landes Baden-Württemberg oder der Bundesrepublik Deutschland). Gebäude im alleinigen Eigentum der Landeshauptstadt Stuttgart sind von der Förderung ausgeschlossen, da die Stadt sich nicht selbst fördern kann. Des Weiteren sind, parallel zum kommunalen Energiesparprogramm und zum Heizungsaustauschprogramm, Gebäude im alleinigen Eigentum des Landes Baden-Württemberg und der Bundesrepublik Deutschland ausgeschlossen. Es können sowohl Neubauten als auch Bestandsgebäude gefördert werden. Mieter, Pächter und Anlagenbetreiber (z.B. Contractoren) sind ebenfalls zur Förderung zugelassen, sofern der Wohnungs-/Gebäudeeigentümer dem schriftlich zustimmt. Förderfähig sind begleitende Maßnahmen beim Bau von PV-Anlagen sowie Speichersysteme und der Ausbau der vorgelagerten Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge im Zusammenhang mit PV-Anlagen. Die Installation auf bestehenden Dächern benötigt begleitende zusätzliche Maßnahmen (z. B. hohe Gerüstkosten, statische Ertüchtigung, Verlegung von Bauteilen), die einen wirtschaftlichen Betrieb verhindern können. Eine Unterstützung bei den Kosten, die nicht direkt zur PV-Anlage gehören, kann somit über die Schwelle zur Umsetzung einer PV-Anlage helfen und der Ausbau somit unterstützt werden.

Beim Bau neuer PV-Anlagen wird insbesondere die Errichtung eines Gerüsts, die statische Ertüchtigung sowie die Ertüchtigung der elektrischen Installationen und die Einrichtung des Zählerplatzes zur Umsetzung des erforderlichen Messkonzepts gefördert. Der Fördersatz richtet sich nach der realisierten Photovoltaikleistung und erhöht sich bei Fassadenanlagen oder Dachanlagen, die über einer Begrünung errichtet werden. Ein weiterer Fördertatbestand ist die Errichtung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen (Balkonmodule).

Bei der Neuinstallation einer Photovoltaikanlage wird außerdem die Errichtung von Stromspeichern gefördert sowie bei Vorhandensein einer PV-Anlage (Bestand oder Neubau) die Installation von vorgelagerter Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Parkieranlagen von Gewerbe- oder Geschossbauten.

II) Kumulierungsmöglichkeiten

Die Förderung ist mit geltenden und zukünftigen Förderprogrammen eines identischen Fördertatbestandes des Bundes oder des Landes (BAFA, KfW, L-Bank) kombinierbar, sofern diese das zulassen. Die Fördermittel aus anderen Förderprogrammen werden von der förderfähigen Summe in Abzug gebracht.

Die verschiedenen Fördertatbestände innerhalb dieser Richtlinien sind kumulierbar. Ebenfalls ist die Kumulierung mit verschiedenen Fördertatbeständen aus anderen Förderprogrammen der Landeshauptstadt Stuttgart möglich.

Finanzielle Auswirkungen

Die Finanzierung der Solaroffensive mit einem Gesamtvolumen von 15,875 Mio. EUR erfolgt aus der Davon-Position Klimaschutzfonds. Die Aufwendungen/Auszahlungen werden wie folgt gedeckt:

Teilergebnishaushalt 360 – Amt für Umweltschutz, Amtsbereich 3607020 – Energiewirtschaft, Kontengruppe 43100 – Zuweisungen und Zuschüsse

Jahr 2020 625.000 EUR

Jahr 2022 625.000 EUR

Teilergebnishaushalt 360 – Amt für Umweltschutz

Projekt 7.362901 – Maßnahmen zur Energieeinsparung, Ausz.Gr. 781 Investitionszuweisungen und Zuschüsse an Dritte

Jahr 2020 6.125.000 EUR

Jahr 2021 2.500.000 EUR

Jahr 2022 3.500.000 EUR

Jahr 2023 2.500.000 EUR.

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

Referat WFB

Vorliegende Anfragen/Anträge:

Keine.

Erledigte Anfragen/Anträge:

Keine.

Peter Pätzold
Bürgermeister

Anlagen

Richtlinien zur Förderung des Ausbaus der Photovoltaiknutzung

<Anlagen>